

Teilnahmebedingungen

Stand: 20. Oktober 2014



§ 1 Anwendungsbereich – Geltung

1. Der Keibellauf wird als Volkslauf nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der International Association of Athletics Federations (IAAF) unter Aufsicht des Badischen Leichtathletik Verbandes veranstaltet. Veranstalter des Keibellaufes ist der LAV Huchenfeld e.V., Geschäftsstelle Lichtenbergweg 2, 75175 Pforzheim (nachstehend „Veranstalter“).

2. Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer erfolgen und die von dem Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekanntgegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.

3. Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers sind an den Veranstalter zu richten.

§ 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

1. Startberechtigt ist jeder, der die Teilnahmebedingungen akzeptiert und mindestens das 14. Lebensjahr bei Laufwettbewerbe bzw. das 7. Lebensjahr bei Walkingwettbewerb vollendet hat.

2. Für die Teilnahme an der Veranstaltung sind Sportgeräte ausgeschlossen. Für die Walking-Strecke sind entsprechende Sportgeräte (Walkingstöcke) zugelassen. Sportgeräte, die der vorstehenden Beschreibung nicht entsprechend oder in sonstiger Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen können, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen.

3. Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betroffenen von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

§ 3 Anmeldung – Meldegebühren – Zusatzdienstleistungen – Zahlungsbedingungen – Rückerstattung

1. Die Organisationsgebühren betragen 10,00 €. Eine Nachmeldegebühr wird nicht erhoben.

2. Die Anmeldung kann per Online-Anmeldung über das entsprechende „Web-Formular“ im Internet erfolgen.

3. Die Organisationsgebühr ist am Veranstaltungstag per Barzahlung zu entrichten.

4. Der Veranstalter versendet grundsätzlich keine Anmeldebestätigungen. Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, die für die Bewertung seiner sportlichen Leistung nach den o.g. sportlichen Regelwerken relevant sind, gemacht hat, er einer Sperre durch den DLV bzw. IAAF unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

5. Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind nicht übertragbar.

Veränderungen jeglicher Art an den Startnummern sind zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Teilnehmer disqualifizieren. Der Teilnehmer verliert jeglichen Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Organisationsgebühr und sonstigen Auszeichnungen.

6. Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt er vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Organisationsbeitrages. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem berechtigten Rücktritt des Teilnehmers; in diesem Falle bleibt dem Teilnehmer jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Teilnehmer entfallene Aufwand unter Berücksichtigung einer etwaigen Möglichkeit zur Vergabe des Startplatzes an einen anderen Teilnehmer geringer als die von ihm geleistete Organisationsgebühr war.

7. Die Rückerstattung der Organisationsgebühren kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht. Ist der Ausfall von dem Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt, in Höhe der nach Abzug des auf den Teilnehmer entfallenden anteiligen bereits von dem Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz; dabei bleibt dem Teilnehmer der Nachweis vorbehalten, dass dieser anteilige Aufwand geringer war.

8. Der Veranstalter kann ein organisatorisches Limit (Zahl der Teilnehmer und/oder späteres Anmeldedatum) festsetzen, das in der Ausschreibung des betreffenden Laufes oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen.

§ 4 Altersklasseneinteilung – Zuordnung zu den Altersklassen

1. Die Altersklassen werden gemäß der Leichtathletikordnung des DLV gebildet. In den Seniorenklassen werden die Altersklasse ab 30 in 10er Schritten gebildet.

2. Alle Teilnehmer werden grundsätzlich durch ihr Geburtsjahr der jeweiligen Altersklasse zugeordnet. Soll ein Start in einer anderen Altersklasse erfolgen, so muss dies dem Veranstalter bei der Anmeldung gesondert mitgeteilt werden.

3. Ein Start in mehreren Altersklassen ist ausgeschlossen.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Teilnehmer seitens des Veranstalters.

2. Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen, und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen sie zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Der Veranstalter empfiehlt dies ausdrücklich!

4. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von ihm beauftragten Dritten für den Teilnehmer verwahrte Gegenstände; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

§ 6 Datenerhebung und -verwertung

1. Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung,

Teilnahmebedingungen

Stand: 20. Oktober 2014



einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die des Veranstalter betreuenden medizinischen Dienste, verarbeitet. (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

2. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) können von dem Veranstalter / der Organisation ohne Anspruch auf Vergütung genutzt, verbreitet und veröffentlicht werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

3. Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten können zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf an einen kommerziellen Fotodienstleister weitergegeben werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Foto kaufen möchte.

4. Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten können an einen kommerziellen Dritten zum Zweck der Zeitmessung, an weitere Dritte auch zur Erstellung der Startnummern sowie der Start-/Ergebnislisten und der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesen Zwecken ein.

5. Es werden Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Nationalität, ggf. Verein, Schule, Hochschule, Startnummer und Ergebnis (Platzierung und Zeiten) des Teilnehmers zur Darstellung von Starter- und Ergebnislisten in allen relevanten Veranstaltungsbegleitenden Medien (Druckerzeugnissen wie z.B. Programmheft, Ergebnisliste, Internet) abgedruckt bzw. veröffentlicht. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwertung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

6. Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. weitere Daten können im Falle einer medizinischen Behandlung im Rahmen der Veranstaltung durch die jeweilige Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste in anonymisierter Form an die Technische Universität München, Lehrstuhl und Poliklinik für Präventive und Rehabilitative Sportmedizin, zur wissenschaftlichen Auswertung mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Aspekte von Laufveranstaltungen weitergegeben werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der in Abs.1 genannten Daten zu diesem Zweck ein. Die individuelle ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bleibt von dieser Einwilligung unberührt.

7. Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten können zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial für kommende Veranstaltungen vom Veranstalter bzw. mit dem Veranstalter zusammenarbeitenden Unternehmen genutzt werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwertung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

8. Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten können zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung von mit dem Veranstalter zusammenarbeitenden Unternehmen genutzt werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwertung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

9. Der Teilnehmer kann der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten gem. vorstehender Absätze gegenüber der Organisation schriftlich, oder per E-Mail info@keibellauf.de widersprechen.

§ 7 Disqualifikation und Ausschluss von der Veranstaltung

1. Wird die offiziell zugewiesene Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so kann der Teilnehmer von der

Teilnahme ausgeschlossen werden, in jedem Falle wird er von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Im Übrigen gelten die Regeln der in § 1 Abs. 1 genannten Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand ist Pforzheim.